

**Satzung  
der Kommunalen Musikschule Gießen  
vom 04.11.1999<sup>1)</sup>**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Musikschule Gießen ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Gießen.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgabe der Musikschule ist die umfassende Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Stadt Gießen. In ihr sollen alle Aktivitäten der Universitätsstadt Gießen auf diesem Gebiet zusammengefasst werden.

(2) Die Musikschule ist eine Angebotsschule, die

- a) musikalische Früherziehung anbietet;
- b) eine musikalische Grundausbildung vermittelt;
- c) Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranbildet;
- d) musikalische Begabungen findet und fördert;
- e) ihre Schülerinnen und Schüler auf ein evtl. Studium der Musik vorbereitet.

(3) Zu den Aufgaben der Musikschule gehören darüber hinaus insbesondere

- a) die Koordinierung und Beratung von Trägern und Initiativen im Bereich der musikalischen Erziehung und Ausbildung;
- b) die Initiierung und Durchführung eigener Projekte, insbesondere von schulübergreifenden Projekten und von Projekten mit Modellcharakter.

(4) Die Musikschule macht ihre Angebote im Rahmen von Einzel- und Gruppenunterricht sowie im Rahmen projektbezogener Arbeit.

(5) Die Musikschule soll eng mit den Kindertagesstätten, den Schulen und den musisch-kulturellen Institutionen und Organisationen in der Stadt Gießen und in der Region zusammenarbeiten. Eine enge Kooperation mit den anderen Musikschulen in der Region wird angestrebt.

### § 3 Leitung der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen in der Musikpädagogik erfahrenen Fachkraft geleitet.

(2) Der Leiter/die Leiterin hat folgende Aufgaben

- a) die pädagogische Leitung der Musikschule; dazu gehört insbesondere die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für den Unterricht, die musikpädagogische und –didaktische Planung, die fachliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die Fortbildung, die Begleitung und Evaluation des Unterrichts und die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den örtlichen und überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung;
- b) die organisatorische Leitung der Musikschule; dazu gehört insbesondere die Anwerbung und Einstellung von Lehrkräften, die allgemeine Unterrichtsplanung und –organisation, die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege von Kontakten zu den Eltern, die Führung von Statistiken, die Analyse und Planung des Unterrichtsbetriebes;
- c) die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne und bei der Beantragung von Zuschüssen Dritter.

(3) Die Einstellung des Leiters/der Leiterin erfolgt im Benehmen mit dem Beirat gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

### § 4 Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit der Musikschule wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Magistratsmitglied als Vorsitzende/r,
- b) ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat gewählt wird;
- c) fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser gewählt werden;
- d) sechs sachkundige Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, darunter sind
  - ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadttheaters Gießen
  - zwei Vertreterinnen der Schulen der Stadt Gießen
  - ein Vertreter/eine Vertreterin der JLU Gießen
  - ein Vertreter/eine Vertreterin der musiktreibenden Vereine
  - eine in der Kinder- und Jugendförderung erfahrene Person
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der nebenamtlichen Lehrkräfte der Musikschule.

(3) Der Leiter/die Leiterin der Musikschule und der Leiter/die Leiterin des für die Wahrnehmung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben zuständigen Amtes nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Der/die Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(4) Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Beratung und Genehmigung der Schulordnung sowie weiterer allgemeiner Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Musikschule;
- b) Stellungnahme zu den Haushaltsplan-Vorschlägen und zu den Honorar- und Gebührenordnungen;
- c) Beratung der Entwicklungsplanung für die Musikschule;
- d) Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr;
- e) Mitwirkung bei der Einstellung des Leiters/der Leiterin der Musikschule.

(5) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung anberaumt werden, so ist diese Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zur neuen Sitzung muss auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.

## **§ 5 Gebühren**

Für die Teilnahme an Angeboten der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1)</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.1999 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 21.01.2000<sup>1</sup>)